

Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Kammer II



II 2021 13

Entscheid vom 19. Mai 2021

Besetzung

Dr.iur. Vital Zehnder, Vizepräsident
Dr.oec. Andreas Risi, Richter
Dr.iur. Frank Lampert, Richter
MLaw Tanja Marty, a.o. Gerichtsschreiberin

Parteien

A._____ und B._____,
Beschwerdeführer,

gegen

Ausgleichskasse Schwyz, Rechtsdienst, Postfach 53,
6431 Schwyz,
Vorinstanz,

Gegenstand

Prämienverbilligung 2021 (anrechenbares Einkommen)

Sachverhalt:

A. A._____ und B._____ ersuchten mit Anmeldung vom 22. Oktober 2020 um Prämienverbilligung für das Jahr 2021 (vgl. Vi-act. 1). Am 17. Dezember 2020 teilte die Ausgleichskasse A._____ und B._____ mit, das anrechenbare Einkommen liege über dem Höchstwert, weshalb kein Anspruch auf Prämienverbilligung bestehe (vgl. Vi-act. 2). In der Folge verlangten A._____ und B._____ am 30. Dezember 2020 den Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung (vgl. Vi-act. 3).

B. Am 7. Januar 2021 verfügte die Ausgleichskasse die Ablehnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung für das Jahr 2021, da das anrechenbare Einkommen die massgebenden Grenzwerte übersteige (vgl. Vi-act. 4).

C. Gegen die Verfügung vom 7. Januar 2021 erheben A._____ und B._____ am 8. Februar 2021 (Postaufgabe) frist- und formgerecht Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz mit folgenden Anträgen:

1. Die eingangs erwähnte Mitteilung vom 17. Dezember 2020 der Ausgleichskasse Schwyz und die Verfügung vom 7. Januar 2021 der Ausgleichskasse Schwyz seien aufzuheben bzw. als nichtig zu erklären.
2. Die Prämienverbilligung für das Jahr 2021 sei gemäss unseren tatsächlichen finanziellen Verhältnissen und gemäss der Steuererklärung 2019 zu beurteilen und neu festzusetzen.
3. Alles unter Kostenfolge der Ausgleichskasse Schwyz bzw. des Staates (Stand resp. Kanton Schwyz).

Im Übrigen sei ihnen der aufgrund der bis dato nicht vorliegenden Steuerveranlagungen der Jahre 2018 und 2019 entstandene Schaden zu ersetzen.

D. Mit Vernehmlassung vom 4. März 2021 beantragt die Ausgleichskasse die Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolgen gemäss Gesetz. Mit Eingabe vom 9. März 2021 ersuchen A._____ und B._____ das Verwaltungsgericht um Einräumung der Möglichkeit zur Vernehmlassung der Ausgleichskasse Stellung zu nehmen, woraufhin sie sich dazu mit den beiden Eingaben vom 31. März 2021 replizierend und ergänzend äussern. Mit Eingabe vom 13. April 2021 verzichtet die Ausgleichskasse auf eine Duplik.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.1 Gemäss Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) vom 18. März 1994 gewähren die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen. Die Kantone sorgen dafür, dass bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere auf Antrag der versicherten Person, die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden (vgl. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 KVG).

Der Vollzug der Prämienverbilligung obliegt den Kantonen (Art. 97 Abs. 1 KVG). Die Kantone können die in Art. 65 Abs. 1 KVG vorgeschriebene Prämienverbilligung grundsätzlich in eigener Kompetenz und Verantwortung durchführen (vgl. Urteil BGer 2P.18/2000 vom 25.4.2000 Erw. 2.a; Kocher, Die Wirkung der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung, in: Soziale Sicherheit 3/1996, S. 135, 3. Spalte). Die Kantone haben nicht nur bezüglich der materiell-rechtlichen Anspruchsberechtigung, sondern auch hinsichtlich des Verfahrens einen erheblichen Gestaltungsspielraum (vgl. Urteil BGer 2P.37/2003 vom 15.4.2003 Erw. 1.1: VGE II 2013 88 vom 26.8.2013 Erw. 1.1).

1.2 Die bundesrechtliche Vorgabe, Prämienverbilligung Personen "in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen" zu gewähren, setzt das EGzKVG mit der Definition des Kreises der berechtigten Personen in § 5 EGzKVG um. Es zieht dabei die Grenzwerte gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) vom 6. Oktober 2006 heran: Anspruch auf Prämienverbilligung können Personen u.a. dann haben, wenn ihr anrechenbares Einkommen kleiner ist als die Summe der kantonalen Durchschnittsprämie und den anerkannten Ausgaben gemäss ELG für den allgemeinen Lebensbedarf und den Mietzins (§ 5 Abs. 1 lit. c EGzKVG).

Die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens wird im EGzKVG definiert (vgl. hierzu nachfolgend Erw. 1.3).

Die kantonale Durchschnittsprämie für Erwachsene beträgt 2021 Fr. 4'992.-- (Art. 5 der Verordnung des EDI über die Durchschnittsprämie 2021 [SR 831.309.1] vom 21.10.2020). Für den allgemeinen Lebensbedarf sind für Ehepaare Fr. 29'415.-- und für den Mietzins in der Gemeinde C. _____ (=Region 2) für einen Zweipersonenhaushalt Fr. 18'900.-- zu berücksichtigen (vgl. Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. und lit. b Ziff. 1 und 2 ELG i.V.m. Art. 26 Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELV; SR 831.301] vom 15.1.1971 i.V.m. Verordnung des EDI über die Zuteilung der Gemeinden zu den drei Mietzinsregionen [SR 831.301.114] vom 12.3.2020). Mithin hat das anrechenbare Einkommen kleiner als Fr. 58'299.-- zu sein.

1.3.1 Als Grundlage des anrechenbaren Einkommens gilt das Reineinkommen gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) vom 14. Dezember 1990 (§ 7 Abs. 1 EGzKVG).

Das Reineinkommen wird erhöht um 10% des um den Freibetrag (Fr. 25'000.-- je Erwachsene; Fr. 15'000.-- je Kind) reduzierten Reinvermögens, die steuerlich zulässigen Abzüge für den ausserordentlichen Liegenschaftenunterhalt sowie um Einkäufe in die 2. Säule (vgl. § 7 Abs. 2 EGzKVG).

1.3.2 Die wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen sich dabei nach dem anrechenbaren Einkommen der jüngsten rechtskräftigen Steuerveranlagung, welche am 1. April des dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahre im Kanton vorliegt (vgl. § 8 Abs. 1 EGzKVG). Das Anspruchsjahr entspricht dem Jahr, für welches die Krankenkassenprämien geschuldet sind (vgl. § 12 Abs. 2 EGzKVG). Fehlen Steuerwerte, so ist auf die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse abzustellen (vgl. § 8 Abs. 2 EGzKVG). Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen und Einzelheiten durch Verordnung (vgl. § 8 Abs. 3 EGzKVG).

1.3.3 Gemäss § 9 der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (VVzEGzKVG; SRSZ 361.111) vom 4. Dezember 2012 wird für die Bestimmung der zeitlich massgebenden Verhältnisse auf folgende Steuerveranlagung abgestellt: Grundsätzlich massgebend ist die Steuerveranlagung für die direkte Bundessteuer, welche nicht zwingend vom Kanton Schwyz erlassen worden sein muss (vgl. EGV-SZ 2016 B3.1 Erw. 3.5). Die jüngste rechtskräftige Steuerveranlagung muss eine Steuerperiode gemäss § 50 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG; SRSZ 172.200) betreffen, die maximal drei Jahre vor dem Beginn des Anspruchsjahres zurückliegt (Abs. 1; Besonderheiten gelten für die ermessensweise Veranlagung; Abs. 1^a). Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung nach Abs. 1 vor, wird die Anmeldung in der Regel sistiert. Sofern der Antragssteller genügend andere zuverlässige Bemessungsgrundlagen einreicht, kann die Prämienverbilligung gestützt darauf und ohne rechtskräftige Steuerveranlagung festgelegt werden. Dies insbesondere beim Eintritt in die Steuerpflicht (Abs. 2). Als zuverlässige Bemessungsgrundlage kann dabei namentlich die eingereichte Steuererklärung gelten (vgl. VGE II 2020 14 vom 30.4.2020 Erw. 4.2.1; VGE II 2016 14 vom 17.5.2016 Erw. 3.3.1). Werden die erforderlichen Bemessungsgrundlagen vom Antragsteller nicht erhältlich gemacht, verwirkt der Anspruch auf Prämienverbilligung für das Anspruchsjahr (Abs. 3).

1.3.4 Wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse zwischen der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung und dem 31. Dezember des An-

spruchsjahres werden auf Antrag berücksichtigt (vgl. § 10 Abs. 1 VVzEGzKVG). Rechtsprechungsgemäss dürfen dabei die Ansprüche an die Antragstellung nicht zu hoch angesetzt werden (vgl. VGE II 2020 4 vom 13.2.2020 Erw. 4.2.1 m.w.H.). Als wesentlich gelten Änderungen des anrechenbaren Einkommens gemäss § 7 EGzKVG, wenn dieses sich gegenüber den ursprünglichen Grundlagen um mindestens 10% verändert hat (vgl. § 10 Abs. 2 VVzEGzKVG).

2.1 Am 22. Oktober 2020 stellten die Beschwerdeführer Antrag auf Prämienverbilligung 2021. Im Begleitschreiben zum Formular hielten sie fest, überzeugt zu sein, ein Anrecht auf Prämienverbilligung 2021 zu haben (vgl. Vi-act. 1).

2.2 Mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 teilte die Vorinstanz den Beschwerdeführern mit, bei einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 69'157.10 und einem zu berücksichtigenden Höchstwert von Fr. 58'229.-- bestehe kein Anspruch auf Prämienverbilligung (vgl. Vi-act. 2).

2.3 Mit der negativen Mitteilung zeigten sich die Beschwerdeführer nicht einverstanden; sie verlangten am 30. Dezember 2020 eine anfechtbare Verfügung (vgl. Vi-act. 3). Sie seien zwei Personen, weshalb für die Berechnung der individuellen Prämienverbilligung sowohl Einkommen wie Vermögen der Ehefrau und des Ehemannes gesondert zu berechnen und auszuweisen seien. Zudem sei das anrechenbare Einkommen viel zu hoch und entspreche in keiner Art und Weise der Steuererklärung 2019. Beilagen wurden keine eingereicht.

2.4 Mit Verfügung vom 7. Januar 2021 lehnte die Vorinstanz den Anspruch der Beschwerdeführer auf Prämienverbilligung 2021 unter Verweis auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ab. Sie stellte fest, dass vorliegend für die Prämienverbilligung 2021 die letzte und weniger als 3 Jahre alte Steuerveranlagung diejenige von 2018 (datierend vom 21.10.2019) sei; eine jüngere liege nicht vor. Gestützt auf das Reineinkommen gemäss direkter Bundessteuer von Fr. 49'657.-- (als Ehepaar) und das Reinvermögen von Fr. 245'001.-- (als Ehepaar) betrage das anrechenbare Einkommen Fr. 69'157.10, welches höher als der Höchstwert von Fr. 58'299.-- sei (vgl. Vi-act. 4).

2.5 Gegen die Anspruchsablehnung bringen die Beschwerdeführer beschwerdeweise u.a. vor, die Steuererklärung 2018 Ende Juli 2018 und die Steuererklärung 2019 anfangs Oktober 2020 eingereicht zu haben. Mithin habe die Behörde über ausreichend Zeit verfügt, eine entsprechende Steuerveranlagung zu erstellen, zumal es sich dabei um wichtige Daten in Bezug auf die Prämienverbilligung handle. Durch die bis dato nicht vorliegenden Steuerveranlagungen

2018 und 2019 sei den Beschwerdeführern ein Schaden entstanden, welcher zu ersetzen sei.

Für die Berechnung der individuellen Prämienverbilligung 2021 seien die Daten/Parameter der Steuererklärung 2019 massgebend und heranzuziehen:

- Reineinkommen = Fr. 31'240.--
- Massgebendes Vermögen zu 10% = Fr. 20'632.--.

Daraus resultiere ein anrechenbares Einkommen von Fr. 51'872.--, wobei der für die Prämienverbilligung zulässige Höchstwert bei Fr. 58'299.-- liege. Somit bestehe ein Anspruch auf Prämienverbilligung 2021.

2.6 In der Vernehmlassung verweist die Vorinstanz noch einmal auf die gesetzlichen Grundlagen und betont, sie habe diese eingehalten. Ihr Vorgehen sei korrekt gewesen, indem sie sich auf die Veranlagungsverfügung 2018 gestützt habe. Die Beschwerdeführer hätten Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse geltend gemacht, ohne Belege einzureichen. Mit der Beschwerde hätten sie nun die Steuererklärung 2019 eingereicht, woraus ersichtlich sei, dass sich das Reinvermögen auf Fr. 256'323.-- belaufe, was höher sei als dasjenige gemäss Veranlagungsverfügung 2018. Auch die Renten der Beschwerdeführer seien höher. Andererseits gehe aus der Steuererklärung 2019 hervor, dass sich das Erwerbseinkommen der Beschwerdeführer im Vergleich zum Vorjahr reduziert habe. Das Reineinkommen gemäss Steuererklärung 2019 betrage Fr. 31'240.-- im Vergleich zum Reineinkommen 2018 von Fr. 42'387.--, was einer Reduktion von 26% entspreche und eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse seit 2018 glaubhaft mache. Allerdings könne nicht unbesehen auf die Steuererklärung 2019 abgestellt werden, da daraus nur das Reineinkommen der Kantonalen Steuer ersichtlich sei; massgebend sei jedoch jenes der direkten Bundessteuer. Inwieweit eine Korrektur vorzunehmen sei, könne allerdings offenbleiben, da zwischenzeitlich die - wenn auch noch nicht rechtskräftige - Veranlagungsverfügung 2019 vorliege. Aus dieser Veranlagungsverfügung 2019 ergebe sich folgende Berechnung:

- | | | |
|--------------------------------|----------------|----------------------|
| - Reineinkommen Bundessteuer | | Fr. 45'258.-- |
| - Reinvermögen | Fr. 256'323.-- | |
| - Freibetrag | Fr. -50'000.-- | |
| - Massgebendes Vermögen zu 10% | Fr. 206'323.-- | Fr. 20'632.30 |
| - Anrechenbares Einkommen | | <u>Fr. 65'890.30</u> |

Das anrechenbare Vermögen liege somit auch gemäss Veranlagungsverfügung 2019 über dem Höchstwert von Fr. 58'299.--, weshalb weiterhin kein Anspruch auf Prämienverbilligung 2021 bestehe. Zudem sei nicht ersichtlich und werde von den Beschwerdeführern auch nicht geltend gemacht, dass sich ihre Situation im

Jahr 2020 im Vergleich zu 2019 verschlechtert habe. Deshalb seien für die Berechnung - in Übereinstimmung mit den Beschwerdeführern - die wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahr 2019 massgebend. Schliesslich könne keine Rede von einer Verschleppung sein, da die Veranlagungsverfügung 2018 für die Berechnung der Prämienverbilligung 2021 vorgelegen habe, die Beschwerdeführer die Steuererklärung 2019 auf den 3. Oktober 2020 [recte: 9.10.2020] datiert hätten und die Veranlagungsverfügung 2019 am 15. Februar 2021 ausgestellt worden sei. Zusammenfassend erweise sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde auch mit veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen als unbegründet und es bestehe kein Anspruch auf Prämienverbilligung 2021.

2.4 Replizierend mit zwei Eingaben vom 31. März 2021 monieren die Beschwerdeführer u.a. mit Bezug auf ihre Eingabe vom 9. März 2021, dass das sozialversicherungsrechtliche Verfahren vor Verwaltungsgericht entgegen der Auffassung der Vorinstanz kostenlos sei, mithin sich das entsprechende Rechtsbegehren der Vorinstanz in Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen gemäss Gesetz als unbegründet erweise. Weiter betonen sie, dass die ausgefüllte Steuererklärung 2019 gemäss der Vorinstanz als zuverlässige Bemessungsgrundlage gelte und somit die Festsetzung der Prämienverbilligung 2021 gemäss den tatsächlichen finanziellen Verhältnissen der Steuererklärung 2019 vorzunehmen sei; diese Veranlagungsverfügung 2019 liege zudem seit Mitte Februar 2021 vor. Die massiven Veränderungen müssten berücksichtigt werden, da zwischen dem falsch veranlagten Einkommen und demjenigen der Steuererklärung 2019 ein Unterschied von fast 60% liege. Die Beschwerdeführer rügen weiter, dass das Abstützen der Vorinstanz auf die Veranlagungsverfügung 2018 falsch sei und genauso die Behauptung, wonach die Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse ohne Belege geltend gemacht worden seien, da die Steuererklärung 2019 eingereicht worden sei. Immerhin erkenne die Vorinstanz zu Recht, dass das Einkommen abgenommen habe, jedoch nicht um 26%, sondern um (wie vorerwähnt) über 50%. So oder anders sei das anrechenbare Einkommen von Fr. 49'657.-- falsch. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz sei zudem die Bestimmung des Reineinkommens gemäss der Bundessteuer für die Ermittlung der Prämienverbilligung zentral. Es sei willkürlich, dass die von der Vorinstanz erst in der Vernehmlassung berücksichtigten Zahlen aufgrund einer unrechtmässig herbeigeführten neuen Veranlagungsverfügung basieren. Das anrechenbare Einkommen liege keinesfalls über dem Höchstwert von Fr. 58'299.--. Es sei zudem nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdeführer gelten zu machen hätten, dass sich ihre Situation im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 nochmals verschlechtert habe, zumal gemäss der Vorinstanz selbst zur Bemessung der Prämienverbilligung die Zahlen des Jahres 2019 als Basis genommen würden. Da

die Vorinstanz für die Berechnung der Prämienverbilligung 2021 die Veranlagungsverfügung 2018 herangezogen habe, könne von einer Verschleppung gesprochen werden. Zudem hätten die Beschwerdeführer entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht behauptet, dass die Steuererklärung 2019 auf den 3. Oktober 2020 datiert sei. Ein Anspruch auf Prämienverbilligung 2021 liege insbesondere wegen den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen vor, die dazu gehörende Berechnung sei in der Beschwerde (Ziff. 9) aufgeführt.

3.1 Die Vorinstanz lehnte einen Anspruch der Beschwerdeführer auf Prämienverbilligung 2021 ab, weil das anrechenbare Einkommen die massgebenden Grenzwerte übersteige. Nachdem die Beschwerdeführer dies bestreiten, gilt es zu prüfen, wie hoch ihr anrechenbares Einkommen ist und ob entsprechend dem korrekt ermittelten anrechenbaren Einkommen ein Anspruch auf Prämienverbilligung 2021 besteht.

3.2 Aktenmässig erstellt und unbestritten ist die fristgerechte Anmeldung zur Prämienverbilligung 2021 der Beschwerdeführer (vgl. Vi-act. 1) sowie die gemeinsame ordentliche Besteuerung (vgl. Vi-act. 5; 6), womit bei den Beschwerdeführern - entgegen ihrer Darstellung im Schreiben vom 30. Dezember 2020 - ein Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung besteht (vgl. § 11 Abs. 1 EGzKVG). Der Grenzwert des anrechenbaren Einkommens von Fr. 58'299.-- ist vorliegend ebenfalls unbestritten.

3.3 Mit dem Formular Anmeldung zur Prämienverbilligung 2021 vom 22. Oktober 2020 reichten die Beschwerdeführer ein Begleitschreiben ein, worin sie ihrer Überzeugung, Anspruch zu haben, Ausdruck verliehen. Belege wurden keine eingereicht, eine Begründung für ihre Darstellung fehlt ebenso. Auch wurde nicht geltend gemacht, dass sich ihre wirtschaftliche Situation verschlechtert habe.

Ohne entsprechende Ausführungen und da in casu keine jüngere rechtskräftige Steuerveranlagung als diejenige von 2018 vorlag, stützte sich die Vorinstanz in der Berechnung des anrechenbaren Einkommens im Schreiben vom 17. Dezember 2020 zu Recht auf diese ab. Das in der Berechnung für das anrechenbare Einkommen berücksichtigte "Reineinkommen Bundessteuer 100%" in der Höhe von Fr. 49'657.--, das "Reinvermögen" von Fr. 245'001.--, der "Freibetrag" von Fr. 50'000.-- sowie das "massgebende Vermögen zu 10%" in der Höhe von Fr. 19'500.10 stimmen zahlenmässig mit der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung 2018 der Beschwerdeführer überein (vgl. Vi-act. 2;5). Die Vorinstanz stellte damit im Schreiben vom 17. Dezember 2020 das anrechenbare Einkommen in der Höhe von Fr. 69'157.10 korrekt fest, weshalb die daraus resultierende Ableh-

nung des Anspruchs auf Prämienverbilligung grundsätzlich nicht zu beanstanden ist.

3.4. Nachdem die Beschwerdeführer eine anfechtbare Verfügung verlangt haben, hielt die Vorinstanz am Ergebnis der Mitteilung vom 17. Dezember 2020 fest und verfügte am 7. Januar 2021 die Ablehnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung für das Jahr 2021.

Die Vorinstanz liess dabei insbesondere die Aussage der Beschwerdeführer unberücksichtigt, wonach das festgestellte anrechenbare Einkommen in der Höhe von Fr. 69'157.10 viel zu hoch sei und in keiner Art und Weise der Steuererklärung 2019 entspreche (vgl. oben Erw. 2.3). Allerdings haben es die Beschwerdeführer auch unterlassen, die angesprochene Steuererklärung 2019 (oder andere Belege) miteinzureichen. Deshalb und aus nachfolgenden Gründen kann daher offen bleiben, ob die Vorinstanz diese Eingabe zu Recht oder Unrecht nicht als Antrag auf Überprüfung des Prämienverbilligungsanspruches infolge geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse entgegennahm (vgl. oben Erw. 1.3.4).

3.5 Mit der vorliegenden Beschwerde haben die Beschwerdeführer die Steuererklärung 2019 eingereicht (vgl. Bf-act. 4). Diese vermag - was auch die Vorinstanz feststellte - bei Fehlen einer aktuellen rechtskräftigen Steuerveranlagung grundsätzlich eine zuverlässige Bemessungsgrundlage darzustellen (vgl. oben Erw. 1.3.3). Allerdings - und auch dies stellte die Vorinstanz zu Recht fest - können die Daten der Steuererklärung nicht 1:1 in die Anspruchsprüfung übertragen werden, geben sie doch nicht die Werte für die direkte Bundessteuer wieder, sondern jene der Kantonssteuer. Für das anrechenbare Einkommen ist aber das Reineinkommen der direkten Bundessteuer entscheidend (vgl. oben Erw. 1.3.1). Entsprechend kann den Beschwerdeführern nicht gefolgt werden, wenn sie in ihrer Beurteilung der Anspruchsberechtigung das Reineinkommen aus der Steuererklärung 2019 (Fr. 31'240.--) unverändert übernehmen (vgl. Bf-act. 3 und 5). Dieses wäre noch um die Faktoren der direkten Bundessteuern zu korrigieren. Diese Korrektur ist selbst dann vorzunehmen, wenn auf die Steuererklärung als zuverlässige Bemessungsgrundlage abgestellt würde.

3.6 Nachdem zwischenzeitlich aber bereits auch die Veranlagungsverfügung 2019 vorliegt, kann offen bleiben, wie die Werte der Steuererklärung 2019 zur Ermittlung des Reineinkommens gemäss direkter Bundessteuer zu korrigieren wären. Denn mit der Veranlagungsverfügung 2019 liegen die relevanten Werte nun vor und können übernommen werden (vgl. Vi-act. 6).

Die Veranlagungsverfügung 2019 wurde am 15. Februar 2021 an die Beschwerdeführer versandt. Die Vorinstanz stützt sich in der Vernehmlassung ausdrücklich auf diese ab. Weder in der Eingabe vom 9. März 2021 noch in den Eingaben vom 31. März 2021 rügen die Beschwerdeführer eine Fehlerhaftigkeit dieser Veranlagungsverfügung. Sie bringen keine Gründe vor, weshalb an der Steuerveranlagung 2019 zu zweifeln wäre. Auch machen sie nicht geltend, dass sie diese innert Frist angefochten hätten, dass die Steuerveranlagung 2019 zwischenzeitlich noch nicht in Rechtskraft erwachsen wäre. Damit aber rechtfertigt es sich, für die kommenden Ausführungen auf diese Steuerveranlagung 2019 abzustellen.

Wird auf die Steuerveranlagung 2019 als jüngste rechtskräftige Steuerveranlagung, welche bei der Bestimmung der zeitlich massgebenden wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen ist, abgestellt, so ergibt dies das folgende anrechenbare Einkommen:

- Reineinkommen direkte Bundessteuer	Fr. 45'258.--
- Reinvermögen	Fr. 256'323.--
- Freibetrag (zwei Erwachsene)	Fr. - 50'000.--
- Massgebendes Vermögen (10%)	Fr. 20'632.30
- Anrechenbares Einkommen	<u>Fr. 65'890.30</u>

Das anrechenbare Einkommen von Fr. 65'890.30 liegt somit auch basierend auf der jüngsten Steuerveranlagung 2019 über dem Grenzwert von Fr. 58'299.--. Mithin haben die Beschwerdeführer auch gestützt auf diese aktuellsten Grundlagen keinen Anspruch auf Prämienverbilligung 2021, was die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat.

3.7 In all ihren Eingaben vor der Vorinstanz wie auch vor Verwaltungsgericht betonen die Beschwerdeführer stets, die rechtskräftige Steuerveranlagung 2018 sei nicht massgebend, und sie verweisen auf die Werte der Steuererklärung 2019, welche es zu berücksichtigen gelte. Diese beschreiben grundsätzlich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse von Ende 2019. Hingegen führen die Beschwerdeführer nie aus, seither - namentlich im Jahr 2020 - habe sich ihre wirtschaftliche Situation im Sinne von § 10 VVzEGzKVG noch wesentlich verschlechtert, es könne daher auch nicht auf die Steuerveranlagung 2019 abgestellt werden, sondern es müssten andere, aktuellere Daten herangezogen werden. Sie zeigen denn auch nicht auf, welche aktuelleren Daten relevant wären. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz feststellte, Anhaltspunkte für wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse zwischen der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung 2019 und dem 31. Dezember des Anspruchsjahres lägen keine vor.

3.9 Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet, soweit die Beschwerdeführer der Vorinstanz eine fehlerhafte Beurteilung ihres Anspruchs auf Prämienverbilligung 2021 vorwerfen. Der Anspruch wurde zu Recht verneint.

4. Soweit die Beschwerdeführer Schadenersatz verlangen (vgl. Ingress Bst. C), ist darauf nicht einzutreten.

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen bzw. zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (vgl. BGE 125 V 414 Erw. 1a mit Verweis auf BGE 119 IB 36 Erw. 1b, 118 V 313 Erw. 3b, 110 V 51 Erw. 3b, je mit Hinweisen; vgl. auch BGE 123 V 324 Erw. 6c). Diesbezüglich wird in der kantonalen Rechtsprechung festgehalten, dass nach konstanter Praxis der Umfang der Tätigkeit des Verwaltungsgerichts als Beschwerdeinstanz durch den Anfechtungsgegenstand abgegrenzt wird. Es kann nur das Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sein, was auch Gegenstand der zugrunde liegenden Verfügung war bzw. nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein müssen. Gegenstände, über welche die erste Instanz bzw. die Vorinstanz zu Recht (noch) nicht entschieden hat, fallen nicht in den Kompetenzbereich des Verwaltungsgerichts als Beschwerdeinstanz (vgl. statt vieler VGE III 2019 110 vom 29.8.2019 Erw. 2.1 m.w.H.; Urteil BGer 2C_314/2019 vom 11.3.2020 Erw. 3.1).

Zum einen war die Frage eines Schadenersatzes nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung. Zum andern ist ein Schadenersatz (ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch) gegenüber dem Gemeinwesen ohnehin auf dem Klageweg geltend zu machen (vgl. § 67 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRP; SRSZ 234.110] vom 6.6.1974).

5. Für Beschwerdeverfahren, welche Prämienverbilligungsgesuche betreffen, werden praxisgemäss keine Kosten erhoben (vgl. VGE II 2018 51 vom 26.6.2018 m.w.H.).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde* in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, erhoben werden (Art. 42 und 82ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110] vom 17.6.2005).

Soweit die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht zulässig ist, kann in derselben Rechtsschrift subsidiäre Verfassungsbeschwerde* erhoben und die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 113 ff. BGG).

4. Zustellung an:
 - die Beschwerdeführer (R)
 - die Vorinstanz (R)
 - und das Bundesamt für Gesundheit BAG, 3003 Bern (A).

Schwyz, 19. Mai 2021

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Vizepräsident:

Die a.o. Gerichtsschreiberin:

***Anforderungen an die Beschwerdeschrift**

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rumantsch Grischun) abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Versand: 8. Juni 2021